Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 103.

(Nr. 6858.) Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850. in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, was folgt:

§. 1.

Das die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffende Gesetz vom 27. Februar 1850. (Gesetz-Samml. S. 70.) wird in den durch die Gesetze vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) und vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875. und 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen mit folgenden Maaßgaben eingeführt.

§. 2.

Das vorerwähnte Gesetz findet auch auf die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatzreserve Anwendung.

§. 3.

Bis zur Bildung von Kreisen und kreisständischen Vertretungen hat der Minister des Innern die zur Unterstützung verpflichteten Verbände, die mit der Ausführung des Gesetzes zu beauftragenden Organe, ferner das Verhältniß zu bestimmen, nach welchem die zur Unterstützung erforderlichen Geldmittel aufgebracht werden sollen, sowie überhaupt alles zur wirksamen Anwendung des Gesetzes Nöthige mit rechtsverbindlicher Kraft anzuordnen.

§. 4.

Die Beiordnung eines Offiziers zu den Verhandlungen der Unterstützungs-Kommissionen ist bis zu dem im §. 3. gedachten Zeitpunkte nicht erforderlich.

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1867.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6859.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1831., betreffend den vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatz, was folgt:

§. 1.

Die Mitglieder der Direktion des Hausschatzes werden auf den Vorschlag des Nutznießers des vormals Kurfürstlich Hessischen Familien-Fideikommisses von Uns ernannt.

§. 2.

Die Betheiligung eines Stände-Ausschusses bei den Angelegenheiten des Hausschatzes findet nicht statt.

§. 3.

Zur Anlegung von Kapitalien des Hausschatzes und zu Veränderungen bei den Obligationen und Staatspapieren, welche demselben angehören, hat die Direktion lediglich die Genehmigung des Oberpräsidenten zu Kassel einzuholen.

§. 4.

Die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Amtsführung der Direktion und der Bestände des Hausschatzes erfolgen durch das Oberpräsidium. Der Nutznießer des Kurfürstlichen Familien-Fideikommisses hat das Recht, zu jeder Zeit eine außerordentliche Revision zu verlangen.

§. 5.

Die Decharge über die Amtsführung der Direktion ist von dem Oberpräsidium auszufertigen und unterliegt der Bestätigung des Finanzministers.

§. 6.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6860.) Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851., 21. Mai 1859. und 16. März 1867. in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Bezug auf den §. 2. der Verordnung vom 19. August d. J., betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen, vom 3. November 1838. in den neuen Landestheilen (Gesetz-Samml. S. 1426.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze und zwar:

1) das Gesetz vom 30. Mai 1853., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (Gesetz-Samml. für 1853. S. 449.);

2) das Gesetz vom 21. Mai 1859. wegen Abänderung des unter 1. gedachten Gesetzes (Gesetz-Samml. für 1859. S. 243.), insoweit dasselbe sich auf die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe bezieht;

3) das Gesetz vom 16. März 1867., betreffend die Abgabe von allen nicht im

im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen (Gesetz-Samml. für 1867. S. 465.),

werden, unbeschadet wohlerworbener Rechte bereits bestehender Eisenbahnen, in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit Unserer Monarchie vereinigten neuen Landestheilen eingeführt. Die danach zu entrichtende Abgabe ist in jedem Jahre von dem Reinertrage des voraufgegangenen Betriebsjahres, zuerst im Jahre 1868., in diesem Jahre jedoch nur mit der Hälfte des von dem Reinertrage des Betriebsjahres 1867. berechneten Betrages zu erheben.

§. 2.

Sofern eine bestehende Eisenbahn Seitens des Staats im Wege des Vertrags oder mittelst eines Privilegiums, unter Freilassung von allen sonstigen Staatsabgaben, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe an den Staat verpflichtet oder von Staatsabgaben ganz befreit worden ist, behält es bei den diesfälligen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 3.

Die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6861.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, was folgt:

§. 1.

Das gewissen Zünften und Innungen zustehende Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen oder in diesem Betriebe zu beschränken, wird aufgehoben.

§. 2.

Die in einigen Städten durch die sogenannten Gewerbe-Regulirungen eingeführten Beschränkungen des Betriebes gewisser Gewerbe werden aufgehoben.

§. 3.

Von dem Besitz des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden.

§. 4.

Die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche der Betrieb bürgerlicher Nahrung auf dem Lande zu Gunsten der Städte innerhalb eines gewissen Umkreises der letzteren untersagt oder beschränkt ist, sowie überhaupt alle den Städten und Flecken zustehenden gewerblichen Vorrechte werden aufgehoben.

§. 5.

Jeder Gewerbtreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen sind in der Wahl ihrer Meister unbeschränkt.

§. 6.

Jeder darf, insoweit nicht ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen, Zwangs- oder Bannrechte entgegenstehen, die Gegenstände seines Gewerbebetriebes überall her beziehen.

§. 7.

Die bestehenden Beschränkungen des Besuchs der Jahrmärkte treten außer Anwendung.

§. 8.

§. 8.

Eine Verpflichtung der Handwerksgesellen zum Wandern findet hinfort nicht statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

§. 9.

Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher volljährig und dispositionsfähig ist, und in den Herzogthümern einen festen Wohnsitz hat.

§. 10.

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Gemeindebehörde des Ortes, in welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll, Anzeige davon machen. Die Gemeindebehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich Polizeibehörde ist, letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen. Die Polizeibehörde hat zu prüfen, ob den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist. Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbes mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

Ueber die Anmeldungen sind durch die Polizeibehörden genaue Register zu führen.

Beschwerden wider die Bescheide der Polizeibehörden sind bei der Regierung anzubringen.

§. 11.

Vorbehaltlich der Bestimmung im §. 13. ist fortan eine besondere polizeiliche Erlaubniß nur für den Beginn folgender Gewerbe erforderlich:

1) der Schauspielunternehmer,

2) der Auktionatoren,

3) der Maurer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Seeschiffs-Zimmerleute,

4) der Gast- und Schankwirthe oder der Kleinhändler mit geistigen Getränken.

Die Erlaubniß zum Betriebe der unter 1—3. aufgeführten Gewerbe wird von der Regierung, der unter 4. aufgeführten Gewerbe von der Ortspolizeibehörde ertheilt.

§. 12.

Der Erlaubnißschein zu den im §. 11. unter 4. bezeichneten Gewerben wird

wird nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, von der ausstellenden Behörde aber von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert, sofern der Gewerbetreibende nicht zu begründeten Beschwerden Veranlassung gegeben hat.

Die Erlaubniß zum Beginne eines solchen Betriebes ist zu versagen:

1) wenn der Nachsuchende durch seine Persönlichkeit nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewährt;

2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;

3) wenn ein Bedürfniß zu einer solchen Anlage nicht vorhanden ist.

Von dieser letzteren Bedingung (sub 3.) für die Ausstellung eines Erlaubnißscheines ist jedoch bei den Gastwirthschaften in den Städten und Flecken abzusehen.

§. 13.

Die in besonderen Gesetzen und Verordnungen begründeten Beschränkungen des Betriebes folgender Gewerbe:

der Medizinalpersonen, der Apotheker, der Hebammen, der Unternehmer von Privat-Kranken- und Irren-Anstalten,

der Unternehmer von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten,

der Preßgewerbe,

der Landmesser, Mäkler, derjenigen Personen, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen, der Schiffer und Lootsen,

der Verfertiger von Spielkarten, der Schornsteinfeger und der Viehschneider,

ferner der Anlage und des Betriebes von gewerblichen Kornmühlen und von Ziegeleien,

bleiben in Kraft.

§. 14.

Die im Interesse der Zollsicherheit innerhalb des Grenzzolldistrikts bestehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes bleiben einstweilen unverändert. Soweit es daselbst zum Gewerbebetriebe einer Konzession bedurfte, bedarf es derselben auch ferner.

§. 15.

Die auf privatrechtlichem Titel beruhenden Zwangs- und Bannrechte und ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Insbesondere bleiben die ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen der Inhaber derjenigen Amtsstellen geschlossener Zünfte in Kraft, welche nach ausdrücklicher Bestimmung der Zunftartikel oder anerkanntem Herkommen verkauft, verpfändet oder vererbt werden können.

§. 16.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser mit dem heutigen Tage in Kraft tretenden Verordnung werden, insoweit nicht besondere Strafen vorgeschrieben sind, mit einer Geldbuße bis 50 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6862.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867., betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. will Ich genehmigen, daß von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868. Abstand genommen werde, und daß die zunächst für das zweite Halbjahr dieses Jahres veranlagten Steuersätze, vorbehaltlich der durch das eingeleitete Reklamations- und Rekursverfahren und die gesetzlichen Ab- und Zugänge sich ergebenden Veränderungen, auch für das Jahr 1868. beibehalten werden.

Ich beauftrage Sie, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 22. September 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).